

Wasserrecht;

Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Kühlung) und Wiedereinleiten des Grundwassers in den Grundwasserkörper

Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Aktenvermerk:

Geplantes Vorhaben

Die Firma Hilti Kunststofftechnik GmbH, Nersingen Straß, beantragt die Wiedererteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken (Kühlung). Die beantragte Entnahmemenge beträgt unverändert 300.000 m³/a. Die bisherige Temperaturspreizung soll von bisher 10 K auf 6 K reduziert werden. Ebenso wird die max. Einleittemperatur von 25°C auf 20°C reduziert.

Die Nutzung von Grundwasser zu thermischen Zwecken ist eine gestattungspflichtige Benutzung nach § 9 Abs.1 Nr.5 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- und bedarf der Erlaubnis nach §§ 8 WHG i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz – BayWG-.

Die beantragte Gewässerbenutzung ist ferner ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Im wasserrechtlichen Verfahren ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Beurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Grundwasser soll mit einer Gesamtmenge von 300.000 m³ entnommen werden, so dass gemäß Punkt 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Neu-Ulm hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die bisherige Erlaubnis für die Nutzung von Grundwasser zu diesem Zweck und im gleichen Umfang war befristet, so dass ein Neuantrag erforderlich war.

Die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete sind nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Die Entnahme des Grundwassers im bisherigen Umfang führt zu keinen schädlichen Auswirkungen.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Neu-Ulm weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 42-6421.2/3
Landratsamt Neu-Ulm

gez.

Pressl